

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/0300

Abwägungsprotokoll 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rethmar West“, OT Rethmar, Stadt Sehnde Erneute Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
1	Stellungnahme 34, Schreiben vom 23.05.2018 Anregungen / Hinweise zunächst danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 08.05.2018 und den daneben übersandten Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Rethmar West". Hierzu erheben wir folgende Anregungen und Einwendungen: Wir bitten erneut darum, den Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich unseres Grundstücks zu ändern. Wir halten daran fest, dass die gesamte Grundstücksfläche als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollte. Bislang sieht der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans noch eine Grünfläche zwischen dem östlich angrenzenden Friedhof und der Wohnbaufläche vor. Warum das so sein soll, ergibt sich aus der Darstellung nicht. Da mit Ihrem Schreiben vom 08.05.2018 auch nicht die Begründung des Flächennutzungsplans mit übersandt wurde, können wir bedauerlicherweise nicht nachvollziehen, welche Funktion diese Grünfläche zukünftig erfüllen soll. Die Darstellung dieser Grünfläche begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken: Zunächst einmal ist - wie gesagt- völlig unklar, welche Funktion die Grünfläche erfüllen soll. Eine "Pufferfunktion" gegenüber dem angrenzenden Friedhof kann es nicht sein, da die nördliche und südliche Wohnbaufläche unmittelbar an den Friedhof herangeführt wird und eine optische und räumliche Trennung durch den Wirtschaftsweg und die vorhandenen Bäume gegeben sind (s. Foto). Auch eine Erholungsfunktion kann der	Westlich des Friedhofs verläuft ein mit Bäumen bestandener Weg. Die in der 42.FNP-Änderung dargestellte Grünfläche stellt sicher, dass die unmittelbar östlich an den Friedhof angrenzenden Flächen unbebaut bleiben und hier ebenfalls ein begrünter Weg errichtet werden kann. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Der konkrete Umfang und Rahmen der bebaubaren Fläche wird erst im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens geklärt und festgelegt. Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Stellungnahme 1 wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/0300

Abwägungsprotokoll 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rethmar West“, OT Rethmar, Stadt Sehnde Erneute Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB

Nr.	Öffentlichkeit Pkt. Anregung	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
	Grünfläche aufgrund der mangelnden Breite nicht zugeschrieben werden. Stattdessen ist zu befürchten, dass aufgrund der mangelnden Funktion sich die Fläche als "Sozialbrache" entwickeln wird. Das wird sowohl für den Friedhof als auch die angrenzende Nachbarschaft ein Ärgernis werden. Darüber hinaus ergibt die Darstellung der Grünfläche mit Blick auf § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB keinen Sinn. Hier- nach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Darstellung einer derartigen Grünfläche würde aber die bauliche Ausnutzbarkeit mit- ten im Plangebiet unnötig einschränken. Eine derartige Einschränkung wäre nur erklärlich, wenn der Grünfläche eine - hier nicht erkennbare- Funktion zukommen würde. Schließlich begegnet die Grünfläche auch im Hinblick auf das Gebot der Lastengerechtigkeit Bedenken. Anschei- nend soll nur zulasten unseres Grundstückes eine Grün- fläche dargestellt werden, wohingegen vergleichbare Grünflächen um den Friedhof nicht vorgesehen sind. Aus den vorgenannten Gründen regen wir erneut an, die Darstellung im Flächennutzungsplan so zu ändern, dass unser gesamtes Grundstück - bis an die Grenze des Friedhofs – als Wohnbaufläche dargestellt wird. Im an- schließenden Bauleitplanverfahren kann dann immer noch im Detail gesteuert werden, welche Nutzung unmit- telbar an der Friedhofsgrenze realisiert werden soll. Von eben diesem Gedanken scheint auch die Darstellung der Wohnbauflächen unmittelbar nördlich und südlich der Friedhofsgrenze getragen zu sein.		

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/0300**Abwägungsprotokoll 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rethmar West“, OT Rethmar, Stadt Sehnde
Erneute Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
25	Ev.-luth. Kirchenamt Burgdorfer Land, Schreiben vom 24.05.2018 Anregungen / Hinweise im Auftrag des des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Rethmar teilen wir mit, dass von kirchlicher Seite gegen 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Rethmar-West" im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde folgender Einwand besteht: Unseren bisherigen Stellungnahmen zu der 42. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Rethmar-West" im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde zielten darauf ab, die Grünfläche auf dem Flurstück 7/52, Flur 11 als Friedhofserweiterungsfläche vorzusehen. Mit der aktuellen Änderung wurde diese Grünfläche nun verringert und der überwiegende Teil der Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Mit dieser Änderung ist der Gestaltungsraum für den Friedhof noch einmal erheblich geschrumpft. Wir halten eine Friedhofserweiterungsfläche weiterhin für erforderlich und bitten um Berücksichtigung einer entsprechenden Friedhofserweiterungsfläche neben dem vorhandenen kirchlichen Friedhof im Flächennutzungsplan. Eine Bedarfsberechnung reichen wir Ihnen später nach.	Der Eigentümer des westlich an den Friedhof angrenzenden Grundstücks hat für die Fläche eine mögliche Wohnnutzung mitgeteilt. Dem entsprechend wurde die Fläche im Rahmen der 42. FNP-Änderung als Wohnbaufläche dargestellt. Dabei verbleibt zwischen dem Friedhof und der Wohnbaufläche ein als Grünfläche dargestellter Bereich. Die Darstellung der Grünfläche schließt eine Bebauung unmittelbar an den Friedhof angrenzend aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht parzellenscharf sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe zum Friedhof in südwestlicher Richtung ebenfalls private Grünflächen vorhanden sind, die durch den Flächennutzungsplan nicht überplant werden, also bei einer Verfügbarkeit aus Sicht der Stadt ebenfalls als Erweiterungsflächen in Frage kommen könnten. Damit ist eine Fokussierung auf das Flurstück 7/52 aus Sicht der Stadt Sehnde nicht in vollem Umfang nachvollziehbar.	Der Stellungnahme der Stadtverwaltung zu den Anregungen der Stellungnahme 1 wird zugestimmt.

Anlage 4 zur Beschlussvorlage Nr. 2018/0300**Abwägungsprotokoll 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rethmar West“, OT Rethmar, Stadt Sehnde
Erneute Beteiligung gemäß § 3 (2) und 4 (2) in Verbindung mit § 4a (3) BauGB**

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde Pkt. Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung und Abwägungsvorschlag (A)	Beschlussvorschlag (B)
		Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf den städtischen Friedhöfen noch ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Hier hat die Stadt Sehnde auch einen deutlichen Wandel des Bestattungswesens festgestellt. Die Sargbestattung hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen und macht mittlerweile nur noch rd. 20 % der Bestattungen aus. Hingegen liegt der Anteil der Urnenbestattung bei nahezu 80 %. Mit diesem Wandel ist eine deutlich geringere Flächeninanspruchnahme verbunden. Auf den kirchlichen Flächen auf dem Friedhof in Rethmar befindet sich ebenfalls noch ein großer ungenutzter Bereich von geschätzt rd. 2.000 m². Aus Sicht der Stadt Sehnde sind hier noch Kapazitäten vorhanden. Aus Sicht der Stadt Sehnde ist damit eine ordnungsgemäße Bestattung nicht gefährdet. Den Anregungen wird nicht gefolgt.	